

Verhaftung und Einlieferung in die JVA:

- D. Schuldner(in) wurde um Uhr in Haft genommen.
 - Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wurde verweigert.
 - Die Vorführung des Schuldners war nicht möglich, weil
 - Ich habe d. Schuldner(in) in die JVA in eingeliefert und dem dort angetroffenen um Uhr zur Vollstreckung der Haft übergeben.
 - Der Haftbefehl wurde dem Genannten ausgehändigt.
Von der Inhaftnahme wurden benachrichtigt:
- Der Unterzeichnete bescheinigt hiermit, daß der vorstehend näher bezeichnete Schuldner heute um..... Uhr in die hiesige Justizvollzugsanstalt eingeliefert und der Haftbefehl übergeben wurde.
- (Ort und Tag) (Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Verhaftung und Einlieferung in die JVA

Eidesstattliche Versicherung:

- D. Schuldner(in) erklärte sich bereit, die eidesstattliche Versicherung gem. § 807/903-ZPO sofort abzugeben. Es wurde auf die Einhaltung der förmlichen Ladung und der Ladungsfrist verzichtet. Er/Sie legte das von ihm/ihr ausgefüllte Verzeichnis über sein/ihr Vermögen vor - bestehend aus dem Hauptblatt und
 - Anlagen
 - dem Ergänzungsblatt I mit Anlage(n) .
 - dem Ergänzungsblatt II mit Anlage(n) .
 - dem Ergänzungsblatt III mit Anlage(n) .
- Das Verzeichnis habe ich mit d. Schuldner(in) besprochen.
 - D. Schuldner(in) ergänzte das Verzeichnis handschriftlich.
 - Das Verzeichnis habe ich nach Angaben d. Schuldners/Schuldnerin ergänzt.
- Weiter erklärte d. Schuldner(in): *Ich kann keine Angaben über das "Vermögen" des Vereins machen. Ich glaube, die Konten wurden aufgelöst (von Herrn Werner Wiebinger) und Gegenstände von Wert sind meines Wissens nach nicht vorhanden. Genaue Angaben kann nur Herr Wiebinger oder Herr Krauswet Vogel machen. Meines Wissens ist der Verein vermögenslos und besitzt keine pfändbare Habe.*

Abgabe der eidesstattl. Versicherung

- Nachdem ich d. Schuldner(in) auf die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die Strafvorschriften der §§ 156 und 163 des Strafgesetzbuches (bis zu 1 Jahr Freiheitsstrafe bei Abgabe einer fahrlässigen bzw. bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe bei Abgabe einer wissentlich falschen eidesstattlichen Versicherung) hingewiesen habe, versicherte d. Schuldner(in) an Eides Statt, daß er/sie die von ihm/ihr verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.
- Das Vermögensverzeichnis wurde als Anlage zu diesem Protokoll genommen.
- D. Schuldner(in) wurde aus der Haft entlassen (§ 902 Abs. 2 ZPO).
- Da d. Schuldner(in) zu den folgenden Punkten

Hinweis auf Strafvorschriften

keine vollständigen Angaben machen kann, weil er/sie die dazu notwendigen Unterlagen nicht bei sich hat, setze ich den Vollzug des Haftbefehls aus (§ 902 Abs. 3 ZPO) und bestimme neuen Termin auf

..... um Uhr, in Neuer Termin

D. Gläubiger(in) - Vertreter - war zum Termin - nicht - erschienen.

Vorgelesen - Zur Durchsicht vorgelegt - und genehmigt

X Franz F. ...
 3. Vorstand des Vereins

[Signature]
 Ober - Gerichtsvollzieher